

Vereinbarung

zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII für den Leistungsbereich gemäß §§ 11-14 SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den stellvertretenden Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend, Herrn Hiensch

und

dem/der _____

Name, Anschrift des Vereinbarungspartners

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

(Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.)

1. Der Vereinbarungspartner erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Jugendhilfe an.
2. Er verpflichtet sich, gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Minderjährigen wahrzunehmen und unverzüglich (sofort) dem zuständigen Bezirkssozialarbeiter des Fachdienstes Jugend telefonisch anhand Anlage A zu melden und anschließend den Meldebogen (Anlage B) per Fax an den jeweiligen Standort des Fachdienstes Jugend zu senden:

Standort Ludwigslust
03874/624-39-2430

Standort Parchim
03871/722-385

--	--	--	--

3. Mit Vorliegen der ausführlichen Meldung des Vereinbarungspartners beim Fachdienst Jugend wird der zuständige Bezirkssozialarbeiter fallführend.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61- 65 SGB VIII) sind einzuhalten.
5. Dem Vereinbarungspartner wird empfohlen, jährlich an mindestens einer Weiterbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ teilzunehmen. Er nutzt dazu Angebote verschiedener Weiterbildungsträger und wird bei Bedarf vom fachdienst Jugend beraten.
6. Der Vereinbarungspartner erklärt verbindlich, keine haupt,-neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind (keine Vorstrafen). Er verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem o.g. Personenkreis die Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen und von den bei ihm bereits beschäftigten Per-

sonen aus o.g. Personenkreis wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der Vereinbarung, ein Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1, Nr. 2a BZRG vorlegen zu lassen (erweitertes aktuelles Führungszeugnis ohne Einträge).

7. Bestandteile dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen:

A: Zuständigkeitsbereiche – Bezirkssozialarbeiter des Landkreises Ludwigslust-Parchim

B: Meldebogen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

C: Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

8. Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter/innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.

9. Der Vereinbarungspartner verpflichtet sich, regelmäßig Informationen zum Netzwerk „Frühe Hilfen“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim einzuholen.

10. Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, umgehend alternative Regelungen zu finden.

11. Die Vereinbarung tritt mit Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ludwigslust, den

Hienzsch
Stellv. Fachdienstleiter
des Fachdienstes Jugend

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Vereinbarungspartners

Zuständigkeitsbereiche Anlage A der Bezirkssozialarbeiter des Fachdienstes Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Für außerordentlich dringende Fälle bzw. Notsituationen ist außerhalb der regulären Dienstzeiten und an den Wochenenden ein Bereitschaftsdienst der Leitstelle Schwerin

Leitende Sozialarbeiterin Frau Monika Thieß

Tel: ...

Fax: ...

Email: ...

Vorwahlnummern gelten für PCH und LWL			Tel:	03871 – 722 – Durchwahl MA	
			FAX:	03871 – 722 – 77 – Durchwahl MA	
Name	Vorname	Durchwahl	Zim.-Nr.	Zuständigkeitsbereiche/Wohnort des Kindes	E-mail
Standort Parchim- Putlitzer-Straße 25					
				Amt Plau-Land, Stadt Plau, Amt Eldenburg-Lübz (Gem. Gallin, Kuppentin)	
				Amt Goldberg, Mildenitz Stadt Brüel, Amt Sternberger-Seenlandschaft	
				Bereich unbegl. minderj. Flüchtlinge	
				Bereich Parchim Weststadt (Bezirk 10), Teile Stadt Parchim (Bezirk 3 und 9)	
				Amt Crivitz und Stadt Crivitz	
				Stadt Parchim	
				Amt Eldenburg-Lübz, Stadt Lübz, Teile Amt PCH-Umland	
				Amt Eldenburg-Lübz (ehem. Amt Marnitz), Amt Parchim Umland + Stadt Parchim (Neuklockow, Kiekindemark)	
				Amt Goldberg, Mildenitz	
				Amt Ostufer – Rampe, Parchim-Weststadt Leninstraße, K.Liebknecht-Straße	
				Amt Crivitz, Amt PCH-Umland (Gem. Lewitzrand)+Außensprechzeit: Do Amt Banzkow: Tel. 03861-55020 Di und Fr Parchim	

Standort Ludwigslust- Garnisonsstraße 1					
Name	Vorname	Durchwahl	Zim.-Nr.	Zuständigkeitsbereiche/Wohnort des Kindes	E-mail
			C242	Amt Grabow, Malliß-Schulstraße	
			C242	Stadt Grabow	
			C244	Amt Dömitz Malliß	
			C246	Amt Ludwigslust-Land, Ludwigslust-Parkviertel, OT Kummer und Weselsdorf	
			C249	Zarrentin/Vellahn/Wittenburg Friedensring	
			C249	Stralendorf / Wittenburg Stadt + Land	
			C247	Stadt Ludwigslust (ohne Parkviertel), OT Glaisin und Hornkaten	
			C245	Amt Neustadt-Glewe	
			C240	Boizenburg Stadt- ohne Bahnhof	
			C240	Amt Boizenburg, Boizenburg Bahnhof	
			C238	Amt Hagenow-Land	
			C238	Amt Zarrentin, Stadt Lübtheen	
			C237	Stadt Hagenow (ohne Kietz)	
			C237	Bereich Hagenow (Kietz)	

Meldebogen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Name der meldenden Person:

Name	Bereich / Funktion	Bemerkung

1. Gefährdete Minderjährige

Name, Vorname	geb.	Anschrift	Telefon

2. Erziehungsberechtigte und andere Bezugsperson

Name, Vorname	geb. /Alter	Anschrift	Sorgerecht	Telefon

3. Der/die Minderjährige/n lebt/leben zur Zeit

<input type="checkbox"/> in seiner/ihrer Familie	<input type="checkbox"/> sonstige Bezugsperson	<input type="checkbox"/> beim Erziehungsberechtigten
<input type="checkbox"/> Pflegefamilie	<input type="checkbox"/> Einrichtung	<input type="checkbox"/> ohne festen Wohnsitz

4. Die meldende Person bittet um vertrauliche Behandlung ihrer persönlichen Daten

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
-------------------------------	-----------------------------

5. Inhalt der Meldung

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung?

6. Wurde bereits etwas zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternommen?

<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja → Was durch wen? Name und Anschrift der Person, ☎

7. Weitergabe der Meldung an den Allgemeinen sozialen Dienst des Fachdienstes Jugend

 übergeben:
 Datum, Uhrzeit Unterschrift meldende Person

 übernommen:
 Datum, Uhrzeit fallzuständige/r Sozialarbeiter/in

Anlage C

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe öffentlicher Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Im neu eingefügten § 8a SGB VIII ist, mit Wirkung vom 01.10.2005, der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ konkretisiert worden.

1. Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch),
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern (Missbrauch des Sorgerechts)
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung)
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

2. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S. 2) definieren Kindesmisshandlung als eine *„nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“*.

Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.¹

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

2.1. Vernachlässigung

- des körperlichen Kindeswohls

Mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot. Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf die Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen angemessener Erziehung.

- der geistigen Entwicklung

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

2.2. Misshandlung

- körperliche Misshandlung

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiften, Untertauchen in Wasser, zufügen von Stichverletzungen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann) wie z.B.: blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe. Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da aufgrund der schleichenden Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

- Psychische Misshandlung

Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes, alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- Sexueller Kindesmissbrauch

Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch einen Erwachsenen oder durch wesentlich ältere jugendliche Personen, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.

- Adoleszenzkonflikte

Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB). Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

2.3. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung/Scheidung

- Missbrauch des Sorgerechts: Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten

Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.

- Missbrauch des Sorgerechts: Vereitelung von Umgangskontakten

Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie z.B. zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

3. Weiteres Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können entstehen auf der Ebene der:

- Körperlichen Entwicklung: Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.
- Kognitiven Entwicklung: Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- Psychischen Entwicklung: psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen, etc.).
- Sozialen Entwicklung: Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation):

Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit sowie Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.